

Info aktuell

Ausgabe 75 • November 2017

Bundesteilhabegesetzes¹

Auswirkungen auf die Jugendhilfe speziell für die Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls sowie der Hilfegewährung

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um Selbstbestimmung ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen².

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX) sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Rehabilitationsträger und erbringt somit Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Solche Leistungen können nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5 SGB IX Leistungen sein:

 zur medizinischen Rehabilitation,

- zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- zur Teilhabe an Bildung,
- zur sozialen Teilhabe.

Sollten sich gemäß § 16 SGB IX aus der Leistungsgewährung Erstattungsansprüche zwischen den Rehabilitationsträgern ergeben ist das Verfahren für Träger der öffentlichen Jugendhilfe in § 108 Absatz 2 SGB X geregelt.

In Bezug auf die Selbstbeschaffung von Leistungen gilt für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 18 Abs. 6 SGB IX: Konnte der Rehabilitationsträger eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen oder hat er eine Leistung zu Unrecht abgelehnt und sind dadurch Leistungsberechtigten für selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese vom Rehabilitationsträger in der entstandenen Höhe zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war. Der Anspruch auf Erstattung richtet sich gegen den Rehabilitationsträger, der zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung über den Antrag entschieden hat. Lag zum Zeitpunkt der Selbstbeschaffung noch keine Entscheidung vor, richtet sich der Anspruch gegen den leistenden Rehabilitationsträger.

Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn gemäß § 21 SGB IX die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend; dabei ist das Gesamtplanverfahren (Kapitel 7 § 117 ff. SGB IX) ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens. Gemäß § 21 (Besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren) SGB IX gelten für den Fall, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der für die Durchführung des Teilhabeplans verantwortli-Rehabilitationsträger ergänzend die Vorschriften für den Hilfeplan nach § 36 SGB VIII.

Die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger ist in § 25 SGB IX gesetzlich bestimmt und beinhaltet im Wesentlichen die Kooperation im Einzelfall insbesondere nach dem Grundsatz der Prävention, die einvernehmliche Klärung von Abgrenzungsfragen, notwendige Beratung und Begutachtung und die rechtzeitige Einbindung von Partnern in Bezug auf einen anstehenden Zuständigkeitswechsel.

Entsprechend der Regelung des § 26 Abs. 5 SGB IX ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe



(auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter) diesbezüglich an der Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen zu beteiligen.

Insbesondere beim Abschluss von Verträge mit Leistungserbringern im Sinne von Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen, die nicht in der Trägerschaft eines Rehabilitationsträgers stehen ist darauf zu achten, dass diese das Angebot der Beratung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung in Anspruch zu nehmen.

Unter den Voraussetzungen des § 35a SGB VIII besteht die Möglichkeit, dass Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 63 Abs. 2 SGB IX kooperativ Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erbringen können.

Die durch das Bundesteilhabegesetz in Bezug auf das SGB VIII vorgenommenen Änderungen beziehen sich auf die §§ 10 (Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen) und 35a (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche).

Das SGB VIII, wurde in diesem Zusammenhang bedingt durch das neue Bundesteilhebegesetz wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort "dem" die Wörter "Neunten und" eingefügt. In Satz 2 wird nach dem Wort "dem" das Wort "Zwölften" durch das Wort "Neunten" ersetzt.

Der § 35a Absatz 3 ist nach der Änderung: wie folgt gefasst: Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohten Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt."

Konkrete Anforderungen an die Kooperation und Zusammenarbeit der Jugendämter in Bezug auf die Bearbeitung von Einzelfällen sind durch folgende Regelegungen bestimmt. Der Träger der Eingliederungshilfe gewährleistet gemäß § 121 SGB IX bei der Aufstellung des Gesamtplanes das Zusammenwirken mit dem Jugendamt. Gleiches gilt für Träger der Sozialhilfe gemäß § 144 SGB IX.

1 Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) 23. Dezember 2016, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldun-gen/2016/bundesteilhabegesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=7

2 ebenda § 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft SGB IX

Kontakt:
Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestraße 71
16761 Hennigsdorf
E-Mail: info@start-ggmbh.de
www.fachstelle-kinderschutz.de

